

Beschlusskammer 7
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

2. Konsultation zur Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem BK7-11-002 („Konni Gas“).

Aus Sicht der Harz Energie GmbH & Co. KG eignen sich die im Festlegungsentwurf beschriebenen Varianten zur Ausgestaltung des Konvertierungsentgelts nicht als langfristige Lösungen für die im Einleitungsdokument beschriebenen veränderten Rahmenbedingungen.

Die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts wird dazu führen, dass die Konvertierung zwar prinzipiell noch möglich ist, in der Praxis aber keine Anwendung mehr findet.

Durch die geplanten Änderungen der Konni Gas nimmt die Anzahl der Lieferanten in L-Gas Gebieten ab, gleichzeitig nimmt aber wegen der abnehmenden Liquidität des L-Gas-Marktes der Preis-Spread zwischen L-Gas und H-Gas zu. Beide Faktoren, abnehmender Wettbewerb und größer werdender Preis-Spread, benachteiligen L-Gas-Endkunden gegenüber H-Gas-Endkunden.

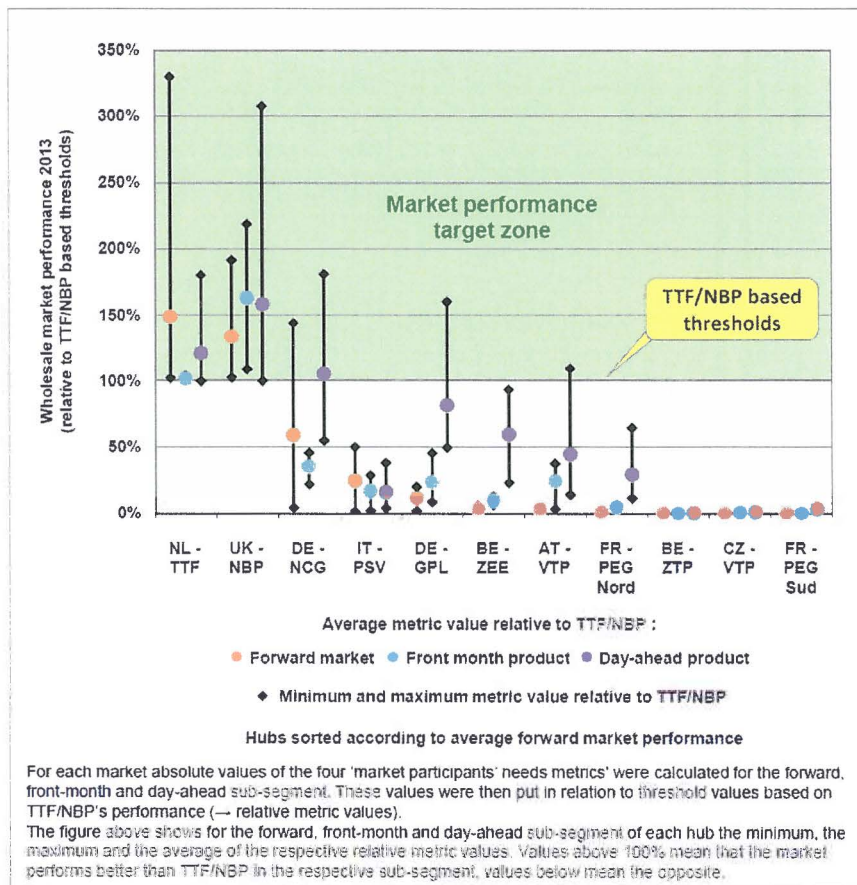
Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die der Wegfall einer qualitätsübergreifenden Belieferung für den L-Gas Markt hat, vermissen wir einen umfassenderen Lösungsansatz, der kommerzielle und technische Maßnahmen sowie deren Wechselwirkungen auf den Handels- und Regelenergiemarkt abwägt. Wir regen daher an, die aktuelle Diskussion weiterzuführen und eine volkswirtschaftlich optimale Lösung, bspw. in einem Gutachten, ermitteln zu lassen, wie die L-Gas Gebiete effektiv in einen liquiden Markt integriert werden können.

Will die BK 7 trotz unserer Bedenken am geplanten Vorgehen festhalten, ist ein ex-ante Konvertierungsentgelt aus folgenden Gründen unerlässlich:

- Beschaffung und Vertrieb benötigen Planungssicherheit, nur so können Risikoaufschläge möglichst klein gehalten werden.

- Vertriebe bieten ihren SLP-Kunden zunehmend Festpreisprodukte mit einer fixen Laufzeit an. Zur Begrenzung des Risikos müssen die Mengen zeitlich vor den erwarteten Vertragsabschlüssen beschafft werden.
- Gleiches gilt bei der Belieferung von großen RLM Kunden, bei denen die Beschaffung der Gasmengen unmittelbar nach Abschluss des Liefervertrages erfolgt.
- Mögliche zusätzliche Belastungen, die durch ein ex-post Konvertierungsentgelt entstehen, können in bestehenden Lieferverträgen nicht abgebildet werden. Damit würden Lieferanten ohne eigenes L-Gas Aufkommen aus dem Markt gedrängt. Weniger Lieferanten, geringere Produktvielfalt und höhere Preise wären in L-Gas-Gebieten die Folge.
- Zur Risikobegrenzung müsste bei einem ex-post Konvertierungsentgelt die Beschaffung qualitätsspezifisch erfolgen. Das käme einer Aufspaltung des deutschen Gasmarktes in vier Marktgebiete gleich. Dies widerspräche nicht nur den Vorgaben der GasNZV, sondern wäre auch eine rückwärtsgewandte Entwicklung des Gasmarktes, die der deutschen Gaswirtschaft auch im europäischen Kontext schaden würde.

Das von ACER auch unter Mitwirkung der BNetzA entwickelte Europäische Gas-Target-Model GTM II setzt klare Zielwerte, wohin sich die Gasmärkte weiterentwickeln sollen. Wie im nachfolgenden Diagramm zu erkennen ist, ist die Marktpformance in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu UK und den Niederlanden, recht niedrig.



Auch aus dem von der BNetzA im Jahr 2015 beauftragten "Gutachten zu Potentialen weiterer nationaler oder grenzüberschreitender Gasmarktgebietsintegrationen sowie den damit verbunden Auswirkungen auf den deutschen Gasmarkt" geht hervor, dass sich der Erfüllungsgrad der Liquiditätsindikatoren von 2013 auf 2014 zum Teil sogar wieder verschlechtert hat.

Tabelle 12: Erfüllungsgrad der Liquiditätsindikatoren für NCG/GASPOOL

	Erfüllungsgrad 2013			Erfüllungsgrad 2014		
	Spot	Prompt	Forward	Spot	Prompt	Forward
GASPOOL	62%	15%	3%	67%	15%	2%
NCG	79%	40%	15%	80%	21%	5%

Quelle: WECOM im Auftrag der BNetzA

Aus Sicht des Gutachters „erfüllen die deutschen Marktgebiete NCG und GASPOOL größtenteils die Vorgaben des GTM II (oder verfehlen diese hinsichtlich des HHI) nur knapp. Vor dem Hintergrund, dass bis 2017 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen bekannt/zu erwarten sind, wird dieses Ergebnis grundsätzlich auch für 2017 prognostiziert.

Da bei einer ex-post Festlegung der Konvertierungsentgelte die Liquidität weiter abnimmt, könnten die im GTM II genannten Ziele nicht mehr erreicht werden.

Wir unterstützen den Ansatz, den Geltungszeitraum des Konvertierungsentgelts auf 12 Monate auszudehnen. Allerdings sollte aus den oben beschriebenen Gründen eine Änderung des Konvertierungsentgelts während des Geltungszeitraums nicht möglich sein.

Folgende Punkte sollten darüber hinaus im Festlegungsentwurf angepasst werden:

- Die Erhebung der Konvertierungsumlage auf die in Gasspeichern ein- bzw. ausgespeisten Mengen ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da die in Speicher eingespeisten Mengen doppelt belastet werden.
- Die Erhebung der Konvertierungsumlage auf die an inländischen Marktgebietsübergangspunkten übertragenen Mengen ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da eine Doppelbelastung der Gasmengen erfolgt.
- Darüber hinaus sollte die Festlegung die Einführung eines ex-ante Konvertierungsentgelts von L → H nicht vollständig ausschließen.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Festlegungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen